

WIRTSCHAFTSKOMMISSION FÜR EUROPA

BINNENVERKEHRSAUSSCHUSS

Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter

Gemeinsame Tagung der Fachleute für die dem Europäischen Übereinkommen über die Internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN) anhängenden Vorschriften

Vierzehnte Sitzung
Genf, 26. - 29. Januar 2009
Tagesordnungspunkt 4

Kapitel 1.6 **Übergangsvorschriften**

Eingereicht von CEFIC

Bei den Bauvorschriften sind im ADN 2009 Änderungen wie folgt vorgesehen:

9.3.1.25.2 Folgende neue Buchstabe g einfügen

9.3.1.25.2 „g) Lade- und Löschleitungen sowie Gassammelleitungen dürfen keine flexiblen Verbindungen mit Gleitdichtungen enthalten.“

9.3.2.25.2 Folgende neue Buchstabe i einfügen

9.3.2.25.2 „i) Lade- und Löschleitungen sowie Gassammelleitungen dürfen keine flexiblen Verbindungen mit Gleitdichtungen enthalten.“

Für diese Ergänzungen in den Bauvorschriften für Tankschiffe des Typ C wurden Übergangsbestimmungen erlassen. Diese Übergangsbestimmungen sind in 1.6.7.2.1 wie nachfolgend aufgezeigt im ADN 2009 aufgenommen.

9.3.2.25.2 g)	Lade- und Löschleitungen sowie Gassammelleitungen dürfen keine flexiblen Verbindungen mit Gleitdichtungen enthalten	N.E.U. nach dem 31.12.2008 An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen mit Verbindungen mit Gleitdichtungen dürfen nach Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2008 keine Stoffe mit giftigen oder ätzenden Eigenschaften (siehe 3.2 Tabelle C Spalte 5 Gefahr 6.1 und 8) mehr befördert werden
---------------	---	---

Aus Sicht der CEFIC wurden in der Tabelle der Übergangsfristen die beiden Nummern 9.3.1.25.2 g) und 9.3.2.25.2 i) zusammengeschrieben und stimmen nicht mit den Änderungen überein. Hier muss eine Korrektur vorgenommen werden, wie folgt:

<p>9.3.2.25.2 i)</p>	<p>Lade- und Löschleitungen sowie Gassammelleitungen dürfen keine flexiblen Verbindungen mit Gleitdichtungen enthalten</p>	<p>N.E.U. nach dem 31.12.2008 An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen mit Verbindungen mit Gleitdichtungen dürfen nach Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31.12.2008 keine Stoffe mit giftigen oder ätzenden Eigenschaften (siehe 3.2 Tabelle C Spalte 5 Gefahr 6.1 und 8) mehr befördert werden</p>
----------------------	--	--

